

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Geschäftsbereich Bau und Umwelt  
Abteilung Umwelt, Referat Abfall/Boden/Altlasten

## **Abbruchvorhaben und Projekte der Nachnutzung des Standortes – Hinweise zum Bodenschutz und zur Entsorgung der Abfälle**

### **Vor Beginn der Abbrucharbeiten**

Es sind sämtliche Einrichtungsgegenstände, Gefahrstoffe und sonstige Materialien, die nicht bauliche Bestandteile des Gebäudes sind, zu entfernen (z. B. Möbel, Elektrogeräte, Textilien, Produktionsrückstände, Einbauten aller Art, Feuerungsanlagen, Tankanlagen, Maschinen, Haus- und Sperrmüll). Die Gegenstände sind, soweit dies möglich ist, einer Wiederverwendung oder einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbereitungsfirmen oder Schrotthandel).

**Vor dem Abbruch von Gewerbe- und Industrieanlagen, insbesondere auf Altlasten(verdachts)-flächen** ist anhand vorhandener Unterlagen und durch eine Begehung des Abbruchobjektes festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Hierbei sind besonders die verwendeten Baumaterialien sowie die frühere Nutzung des Bauwerkes zu berücksichtigen. Bei der **Begehung des Abbruchobjektes** sind alle Räume auf vorhandene Problemstoffe (z. B. mineralölverunreinigte Heizöllager, asbesthaltige Baustoffe, quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter etc., Leuchtstoffröhren usw.) hin zu untersuchen und zu erfassen.

Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob zusätzlich **analytische Untersuchungen** erforderlich sind. Ist dies zu bejahen, sind dem Landratsamt (LRA) Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten, vor Beginn der Abbrucharbeiten die Untersuchungsergebnisse und der jeweils vorgesehene Entsorgungsweg (Entsorgungskonzept) vorzulegen. Bei Vorhandensein o. g. **Problemstoffe** ist im **Konzept** außerdem die Reihenfolge der verschiedenen Separierungsarbeiten festzulegen.

Diese Problemstoffe sind entsprechend des erstellten Konzeptes auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bevor der Abbruch der übrigen Bausubstanz erfolgt.

### **Abbruch**

#### **Allgemeine Hinweise**

Unbelastete und schadstoffbelastete Materialien dürfen nicht miteinander vermischt werden.

Um eine möglichst hochwertige Verwertung zu gewährleisten, sind folgende Abfallfraktionen möglichst bereits schon an der Baustelle getrennt zu erfassen:

- Papier und Pappe
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- ggf. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

Fallen pro Jahr insgesamt mehr als **2 t an gefährlichen Abfällen** an, hat der Abfallerzeuger für seine Nachweise eine **Abfallerzeugernummer** zu führen. Diese kann formlos beim LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten beantragt werden (Tel.: 03501/515-3447 oder -3445 oder Fax: 03501/515-3409 oder Mail: [abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de](mailto:abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de)).

**Bodenaushub** ist getrennt nach Bodenart (Oberboden, Unterboden, mineralischer Untergrund) zu erfassen, in Mieten zwischenzulagern und einer Wiederverwertung möglichst vor Ort zuzuführen. Während des Zwischenlagerns ist der Boden vor Vernichtung, Verunreinigung, Vergeudung und Erosion zu schützen. Überschüssiger Bodenaushub ist vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

**Bei Abbrüchen auf registrierten Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind die Abbrucharbeiten zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der Unteren Bodenschutzbehörde (LRA Sächsi-**

sche Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten, Postfach 100253/54, 01782 Pirna) **zu übergeben**.

Werden bei den Bauarbeiten **kontaminierte Bereiche / Bodenverunreinigungen** angeschnitten (erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder andere Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten, zu informieren (Tel. 03501/515-3443 oder 03501/515-3440 oder 03501/515-3448). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Verfahrensweise ist mit dem Referat Abfall/Boden/Altlasten abzustimmen.

### **Hinweise zu speziellen Abfällen**

#### **Asbest:**

Asbestzementplatten (z. B. Welleternit oder Eternit-Wandplatten) sowie sonstige asbesthaltige Materialien sind getrennt von der übrigen Abbruchsubstanz vor Beginn der Abbrucharbeiten abzubauen.

Ausgebautes asbesthaltiges Material darf **nicht wiederverwendet** werden. Es muss als gefährlicher Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Wegen der Gefährlichkeit von Asbestfasern dürfen Abbrucharbeiten von asbesthaltigem Material gewerbsmäßig **nur von Fachfirmen** ausgeführt werden, die über die notwendige Sachkunde nach TRGS 519 verfügen. Die Arbeiten sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Demontage der Landesdirektion Dresden, Abteilung 5 – Arbeitsschutz – anzuzeigen.

#### **Künstliche Mineralfasern (KMF):**

KMF können krebserzeugende Fasern freisetzen. Nur eindeutig nach dem 01.06.2000 in Deutschland hergestellte und mit dem RAL-Gütesiegel gekennzeichnete KMF-Produkte werden nicht als krebserzeugend eingestuft.

KMF-Abfälle sind daher, getrennt von anderen Abfällen, sofort in geeignete Behältnisse (z. B. feste, staubdichte Säcke) zu verpacken und als **gefährlicher Abfall** (AVV 17 06 03\*) zu entsorgen.

#### **Abbruchholz:**

Altholz (z. B. Dachstuhl, Holzdecken, Fenster, Türen, Parkett, Dielen) ist getrennt ab- und auszubauen und vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Im Regelfall sind die beim Abbruch anfallenden Altholzsortimente nicht naturbelassen, sondern mit Stoffen behandelt, so dass sie dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen sind.

**Gestrichene, lackierte oder imprägnierte Hölzer** dürfen **nicht** in Hausfeuerungsanlagen oder bei sogenannten Traditionsfeuern **verbrannt** werden!

#### **Leuchtstoffröhren:**

Leuchtstoffröhren sind getrennt zu sammeln und als **gefährlicher Abfall** (AVV 20 01 21\*) zu entsorgen. Glasbruch ist unbedingt zu vermeiden.

#### **Mineralische Stoffe:**

Die mineralischen Stoffe (z. B. Ziegel, Beton, Mörtel, Steine) sind soweit wie möglich einer Aufbereitung (Verwertung) zuzuleiten.

### **Abschluss – Wiederherstellung der Fläche**

Die Anforderungen an die Verfüllung und Wiederherstellung der Fläche richten sich nach der vorgesehenen Nachnutzung. Ausschlaggebend ist jeweils die sensibelste Nutzung. Grundsätzlich sind zwei Fälle zu unterscheiden:

#### **Nachnutzung als Grünfläche:**

Die Verfüllung hat ausschließlich mit geeigneten unbelasteten Bodenmaterialien (LAGA Z0 bzw. Einhaltung der Vorsorgewerte Bundesbodenschutzverordnung) zu erfolgen. Bauschutt ist zu beseitigen und nachweislich zu entsorgen. Eventuell belassene Bodenplatten sind nachweislich und ausreichend zu durchbrechen, um ein ungehindertes Versickern von Niederschlagswasser zu gewährleisten.

Die durchwurzelbare Bodenschicht soll betragen:

in Haus- und Kleingärten	mind. 50 cm
für Rasen im Landschaftsbau	mind. 20 cm,

für Bäume und Sträucher                      mind. 50 cm

Ziel ist die Gestaltung der Oberfläche und die Wiederherstellung und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen.

**Nachnutzung als technisches Bauwerk (z. B. Baugrund, Parkplatz):**

In diesem Fall kann neben unbelasteten Bodenmaterialien ab einem Meter oberhalb des höchsten Grundwasserstandes auch unbelastetes Recyclingmaterial eingebaut werden. Der Einbau ist auf jeden Fall zuvor mit dem LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten abzustimmen (zwecks Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange).

Ob eine entsprechende Baugenehmigung zur Errichtung des technischen Bauwerks erforderlich ist, ist im Zweifelsfall mit der Unteren Baubehörde (LRA, Referat Bauaufsicht) zu klären.

**Stand sicherheitsfragen werden in diesem Merkblatt nicht betrachtet und sind mit einem Sachverständigen zu klären.**